

## Informationsschreiben an die Vertragszahnärzteschaft

„Sehr geehrte Frau Dr. ....,

sehr geehrter Herr Dr. ....,

mit Einführung des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege- Weiterentwicklungsgesetz - PflWG) vom 28.05.2008 hat der Gesetzgeber mit Rechtskraft zum 01.07.2008 durch die neugeschaffene Bestimmung in § 294 a Abs. 2 SGB V die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzten/Ärzten und Einrichtungen sowie Krankenhäusern nach § 108 SGB V verpflichtet, bei Vorliegen vom Anhaltspunkten, dass sich Versicherte eine Krankheit durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing zugezogen haben, den Krankenkassen die erforderlichen Daten mitzuteilen (s. § 294 a Abs. 2 Satz 1 SGB V).

Dadurch werden die Krankenkassen in die Lage versetzt, ihrer in § 52 Abs. 2 SGB V normierten Pflicht nachzukommen, Versicherte, die sich eine selbstverschuldete oder selbst zu verantwortende Erkrankung durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing zugezogen haben, an den Krankheitskosten in angemessener Höhe zu beteiligen und das Krankengeld für die Dauer der Behandlung ganz oder teilweise zu versagen oder ganz oder teilweise zurückzufordern.

Ergänzend besteht die Pflicht, den Versicherten über den Grund der Meldung sowie die gemeldeten Daten zu informieren (s. § 294 a Abs. 2 Satz 2 SGB V).

Wir bitten um Beachtung.“